

Der Wöchentlichen
Historischen Münz-Belustigung

19. Stück

den 8 May 1737.

Ein sehr rarere Thaler, der Fürstl. Waldeckischen
 Stadt Corbach, von A. 1566.



I. Beschreibung desselben.

Die erste Seite enthält den zweyköpfigten Reichs-Adler, unter der Krone, mit dem Reichs-Äpfel auf der Brust, worinne die den Werth desselben angezeigende Zahl 24. befindlich, mit der Umschrift: MAXIMILIA, nus. D. G. ROMANO. rum IMP. erator SEMP. er. AVG. ustus. d. i. Maximilian von Gottes Gnaden/ Römischer Kayser, allezeit Mehrer des Reichs.

Die andere Seite zeigt, zwischen der Zahl 66. das Bildnuß des H. Kilians, in Bischöfl. Kleidung, bis über den halben Leib, auf einen halben achteckigten Stern, in der rechten Hand ein zugemachtes Buch empor haltend, und in der linken einen Bischoffs- Stab führend; Vor dem Leib steht ein achteckigter Stern in der Rundung. Umher ist zu lesen: MO-

NETA.

NETA.

NETA. NOVA. CIVITATIS. CORBECK, d. i. Neue Münz der Stadt Corbeck.

2. Historische Erklärung.

Die Haupt-Stadt der Grafschaft Waldeck, Corbach, im Amte Eisenberg gelegen, hat in der ehemahligen Streitigkeit mit ihrem Landes-Herrn, bey dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, sich nicht entblödet, vorzugeben, daß sie zu Kayser Heinrichs des IV. Zeiten, als hin und wieder in ganz Deutschland grosse Empörungen und Fehden gewesen, von den umherwohnenden Adel, zu ihrer mehrern Vertheidigung in solchen unsichern Zeiten, zwischen der Grafschaft Waldeck und Grafschaft Paderberg erbauet worden; wie dann auch dahero im Anfang, mehrentheils Adelige Personen, daselbst im Stadt-Regiment gewesen wären, diese Stadt auch eine freye Stadt gewesen sey, und zum Zeichen das Rolands-Bild gehabt hätte: bis sie A. 1366. von Graf Heinrichen dem Eisernen zu Waldeck, sey überwältiget und ihm unterthänig gemacht worden. Sie hat sich aber dadurch einen sehr schmahren Beweis auf den Hals geladen. Denn es wird von keinemalten, um selbige Zeit lebenden Geschicht-Schreiber, erzehlet, daß unter gedachten K. Heinrichen IV. neue Reichs-Städte wären angelegt worden. So ist auch ganz nicht glaublich, daß die so herrliche und fruchtbare Gegend und Grund der Stadt Corbach, wüste und ganz unbewohnt, so lange sollte geblieben seyn. Der sich, nach dem Vorgeben, zusammen gesellte Adel, hat weder sich noch andern neuen Mit-Bürgern das Stadt-Recht, vielweniger einige Reichs-Freyheit geben können, ist auch nicht befugt gewesen, auf fremden Boden, und in der Grafschaft Waldeck, nach eigenen Gefallen, ohne Verstattung der Landes-Obrigkeit, eine Stadt anzulegen. Die beygebrachten Normen der adelichen Rathsherrn, als Schwanefeld, Wiedehopf, Klöckner, Schmiedewind &c. sind erbare Bürger und Handwerks-Leute gewesen, deren Nachkommen niemahls für adelich haben wollen gehalten seyn. Daß diese Stadt auch vor Graf Heinrichs des Eisern Zeiten, müsse eine unterthänige Waldeckische Land-Stadt gewesen seyn, ist daraus zu beweisen, weil Graf Adolph, Volquin beygenahmet A. 1256. seinen Richter zu Corbach gehabt: laut einer Warandie, die er daselbst, wegen einer Schenkung einiger Güter zu einer Kirchen, ausgestellt; worinne stehet, daß solches geschehen sey In Corbake coram Domino Comite Volquino de Waldecke, & Judice suo. Dessen Söhne, Adolf, Gottfried und Otto von Waldeck, bewilligten A. 1271. ihren lieben Bürgern von Corbach, das Recht, so sie zu ihres Vaters und Groß-Vaters

ters Zeiten gehabt; daß sie sich solches instänfftig auch sollten zu erfreuen haben, und wollten ihnen solches in keinen Theil verringern. Die Bestätigung der Rechte der Unterthanen, zeigt allemahl die Landesherrliche Hoheit an.

Dem ohngeachtet haben die Corbacher dreyerley Beweis geführt, warum ihre Stadt vormahls eine Reichs-Stadt müsse gewesen seyn. Erstlich, daß sie, wie andere Reichs-Städte, die Muthmassung und Praesumption, auch Zeugnisse von dem Casselischen Historico, vor sich habe: Zum andern, daß in der Reichs-Matricul von A. 1471. bey dem Goldast, unter alten Sächsischen freyen Reichs-Städten CORBEIA befindlich wäre, welches vermuthlich CORBEKA, mit verwechselten I ins K seyn müsse. Drittens, daß sie vom K. Maximilian I. A. 1507. um das Jubiläums-Geld, bey Privirung ihrer Freyheit und Gnad, so sie von ihm und dem Reich hätte, gemahnet worden wäre.

Alleine muthmassen hilft zu Behauptung einer Reichs-Unmittelbarkeit nicht. Die Reichs-Städte, welche die Praesumption ihrer Reichs-Freyheit vor sich haben, sind notorisch lange Zeit vorher in derselben gestanden, ehe man sie deswegen angefochten. Kein neuerer Historicus, kan von dem, was in alten Zeiten vorgegangen seyn soll, einen tüchtigen Zeugen abgeben. Durch CORBEIA in der alten Matricul von A. 1471. wird die Fürstl. Abtey und Stadt Corbey verstanden. Nach der eigenen Erkänntniß ist Corbach seit A. 1366. den Grafen von Waldeck unterthänig gewesen. Um das Jahr 1500. sind die Päbstl. Jubiläums-Gefälle, und der gemeine Pfennig, zum Behuff der gemeinen Türcken-Steuer, von allen Reichs-mittelbahren Unterthanen, Bürgern, Knecht und Mägden, unter der allgemeinen Bedrohung bey Verlust der Gnad, Freyheit, und Privilegien des H. Reichs, der ja jedermann genießet, nach der ganz gewöhnlichen Redens-Art, eingetrieben worden. Wie denn Corbach keinen einzigen Freyheits-Brief, von einigen Kayser oder Teutschen Könige, vorlegen kan; sie hat sich auch nicht das geringste zu erfreuen, als was derselben ihre angebohrne Obrigkeit, die Grafen von Waldeck, vor und nach, aus Gnaden bewilliget, zugelassen, ertheilet, und eingeräumt haben, wie aus den 28. Briefen zu ersehen, welche sie selbst im Druck ausgehen lassen. Otto und Heinrich von Waldeck verstatteten A. 1367. den Bürgern daselbst die drey Bäche, als Warbecke, Schliebecke und Lindenborn in und vor die Stadt zu bringen/welches die Bürger ohne deren Gnade thun mögen, wann die drey Bäche in ihrer Feldmarck und angemassen Gebiet zwischen der Graffschafft Waldeck und Herrschafft Paderberg, ihren natürlichen Lauf gehabt

gehabt hätten. In einem Brief von A. 1370. wird vermeldet, daß sie Graf Heinrichen, wie dessen Eltern die beede oder ordentliche Land-Steuer geben sollten, und mit keiner beede weiter sollten belegt werden, auch daß sich die Stadt in- und auswendig besetzen, und Mühlen dabey anlegen möchte. A. 1441. hat sie zwar zur Heftischen Lehnenschaft ihre Einwilligung gegeben, jedoch dabey endlich angelobet, sich nimmermehr von den Grafen zu Waldeck zu wenden.

Die Münz-Gerechtigkeit anlangend, so hat die Stadt Corbach keine Freyheit vor sich selbst zu münzen nie gehabt, ist auch in keinem Erantz, zu keinem Münz-Probations-Tag, jemahls gezogen worden: sondern sie hat das Münzen Pachts-weiß von den Grafen von Waldeck bekommen. Denn gleichwie dieselben, von ältesten Zeiten her, ihre Münze in Corbach gehabt, und solche unterschiedenen adelichen Geschlechtern, als A. 1327. Elgern von Dalwig, Gogreten, Sigemunden und andern, als Manchen, gegen jährlich daraus gereichte Zinns und Renten, verscrieben, also ist es auch mit der Stadt Corbach geschehen. Dahero Sie Otten und Philippen, Grafen von Waldeck A. 1483. schriftlich versprochen, zu Bezahlung ihrer Land-Herrn Erb-Gülde auf 2. Loth fein Heller, Pfennige und Creuzer, höhere Sorten aber nicht, zu münzen, doch daß denen Grafen der gewöhnliche Schlags-Schatz davon gegeben werde. Es haben sie auch die Grafen A. 1567. wegen böser Münze, absonderlich unrichtiger drey Väsner, zu scharffer Straffe gezogen, und weil im Reichs-Abschiede untersagt und verboten ward, die Münze um Pacht und Schlags-Schatz zu verleihen, und alle dergleichen Pacta und Geld-Münzen abzuschaffen; so ist der Stadt Corbach solche Beständniß, noch selbiges Jahr, aufgesagt, und niedergelegt worden, dabey es auch hernach verblieben.

Wegen dergleichen, auf mancherley Weise, erhaltenen Freyheiten, hat sich die Stadt Corbach, gegen Ihren Lands-Herrn, von Zeit zu Zeit sehr eigensinnig, ungehorsam, ungebührlich und widerspänstig aufgeführt. Schon A. 1366. frevelte, mit greßser Unruhe, Rath und Gemeine gegen Graf Heinrichen, der aber die Rädelsführer zehn Wochen im Thurm legte, und an statt verwürckter Leib- und Lebens-Straffe, solche zu Erlegung 2370. Marck löthigen Silbers verdammete.

Die letztere große Widerwärtigkeit äusserte sich, im ersten Viertel des abgewichenen Jahrhunderts, da die Stadt Corbach den gräflichen Land- und Stadt-Richter, ohne Klage und Vorwissen, von seinem Amt / aus Privat-Haß, in 39. wöchentlichen Verhaft geworffen, das Gericht und Gericht-Stuben ins achte Jahr verriegelt, in peinlichen Sachen keinen Land-Herrn,

Herrn, Obern, und Nullitäten Rechte erkennen, die mehrern Stimmen auf den Land: Tagen nicht wollen gelten lassen, gegen alle Obrigkeitliche rechtmäßige Gebot und Verbot sich aufgeblühet, alles was die sämtliche Stände und Städte der Graffschafft Waldeck vor gut, heilsam und nützlich befunden, und einhellig beschlossen, durch einen böshafften Abtritt, unter dem Scheine, als ob sie vom Anfang eine Reichs-Stadt gewesen, und mit gewisser Maasß und Verträgen, ungekränckt ihrer Freyheit, sich den Grafen untergeben hätte, zerschlagen und aufgehalten, und vor sich selbst allerley nachgreifliche Statuta machen, auch eine besondere Policen-Ordnung errichten wollen. Ferner hat sie die, wegen der gefährlichen Kriegs-Läuffte, und unruhigen Zustand im Reich, die von dem Grafen zu mehrern Schuß und Schirm der gräfl. Land und Leute, unterm 16. Sept. A. 1619. außgebrachte Kayserl. Salva-Guardie, an die Kirchen und Rath-Haus: Thür daselbst öffentlich anzuschlagen, den Kayserl. Notarium, unter der Bedrohung ihn zu ermorden verhindert, hingegen hat sie des Land: Grafens von Hessen-Cassel Salva-Guardie, ohne Wieder-Rede, anheften lassen. Desgleichen hat sie einen gefangenen Dieb, so von dem Amt-Hause Eisenberg, den nächsten Weg bey der Stadt her, nach der gräflichen Hofstadt Urolsen, übrige Kost und Mühe, wegen Bestellung des peinlichen Gerichts zu vermeiden, ohne einiges Menschlichen Nachtheil, durch zwey unbewehrte Bauers-Leute geführt worden, gewaltsamlich entreiffen, und abnehmen lassen. Kurz hernach hat sie Simon, Grafen und Edlen zur Lippe, etliche tausend Gulden, als ob es verbottne falsche Münzen, abgenommen, und ihre Landes-Herrn auf deswegen angebrachte Gräfl. Lippische Klag, und im Fall ferners Aufenthalt, wieder alle Waldeckische Handels-Leut denuncirten Arrest, nicht einmahl, ob solche Abnehmung recht oder unrecht wäre, wollen erkennen lassen

Aus solchen Verbrechen, und ungebührlichen Handlungen, ist grosse Weirläufftigkeit erwachsen; absonderlich wegen des, so lange inhaftirten, Gräfl. Stadt: Richters, Geora Niedderwald, zu Corbach. Derselbe sollte, in Bestrafung seines Dienst: Botens, die Maasse überschritten haben, und war deshalb, von dem Rath zu Corbach, zu gefänglicher Haft gebracht worden. Weil er sich nun dadurch beschwehrt befunden, so hat er deswegen seine Klage, wieder den Bürgermeister, bey der Gräfl. Cansley angebracht, seine Haus-Frau hatte auch, aus weiblicher Ungedult, per modum Provocationis, die Grafen als Obern ersucht, daß ihr zur Ungebühr verfolgter Haus:Wirth, auf gnugsame Caution, gegen seine Mißgönstige, mit freyen Füßen den Weg Rechtens ablaufen möchte. Weiln nun die Gra-

fen im reiffen nachforschen befunden, daß allerley Rache und Mißgunst mit unterlieffe, und die Corbacher, aus vielerley Anzeig, gänzlich aus dem Geschirr schlagen wolten; so fertigten dieselben ihren Amtmann zu Landau, Conrad Gerharden, mit dem Befehl nach Corbach ab, mit der gemeinen Bürgerschaft, als welche ihre Zünfte, Gilde, und Begnadigung einzig und allein von den Grafen zu Waldeck habe, sich zu bereden, und zu vernehmen, ob solcher weit aussehender Frevel, mit gesammten Vorwissen, geschehen, und ob ein gemeiner Vorsatz wäre, alles gebührliehen Gehorsams sich gegen die Landes Herren zu entbrechen. Dieser ward aber, mit Gefahr Leibes und Lebens vor dem Rath auf das Stadt Haus gezogen / und mit allerley Dräu Worten abgeschreckt, seinen habenden Befehl, als welcher die Bürger aufwiegeln würde, zu verrichten, weil man keinen Grafen zu Waldeck gestünde, mit ihren Mit-Bürgern zu reden: sondern wer etwas an sie zu bringen hätte, sollte bey dem Rath solches ablegen. Darbey blieb es noch nicht, sondern der Rath ließ gegen den Nidderwaldt, ein peinlich Hals Gericht, mit falscher Auflage, daß er das statutum de non appellando violirt, und eine Empörung stiften wollen, auf ein / von einem Marpurgischen Doctore erhaltenes Bedencken, ausleuten. Die Grafen erlangten hingegen von der Kayserl. Kammer einen Befehl, den Nidderwaldt auf Caution auf freyen Fuß zu stellen, welches zwar auch geschah / jedoch unter ungewöhnlicher dreysfacher Cautione, hypothecaria, fidejussoria und juratoria. Weil auch der Rath denselben seines, von dem Grafen erhaltenen Richterlichen Amtes, entwürdiget, die Schlüssel und Acta von ihm genommen, und die Gerichts Stube versperret hatte, da doch die Grafen von Alters her zu Corbach die Gerichts Ordnung stellen, den Richter präsentieren und beeyndigen, der auch in seinem Gerichts Siegel das Gräfliche Wapen führet, und in der Grafen Rahmen das Gerichte besetzt: so brachten die Grafen, gegen solches frevelhaftes Vornehmen, ein Mandat von der Kayserl. Cammer aus, daß ihr Richter, ohne ihr Vorwissen und Genehmhaltung, seiner Bedienung nicht zu berauben sey. Nachdem auch dem Kayserl. Fiscal zu Ohren gekommen, daß die von Corbach, durch eine Sagung, dessen sich die Grafen nicht anmassen dörfen, ihren Mitbürgern bey Leib und Lebens Straffe das Jus appellandi ad superiorem verbotten, hat er wegen seines Amtes es dahin gebracht, daß eine Citation an sie ergangen, bey der Vernichtungung gedachter Sagung, und zu Anhörung des derhalben verabfasten Straff Urtheils zu erscheinen. Ferner haben auch die Grafen etlichen unpartheyischen Männern, von ihrer Ritter- und Landschaft, dieses ärgerliche Verfahren derer von Corbach zu beurtheilen aufgetragen, welche
auch

auch nach geführten völligen Beweiß, des Landes-Fiscals, dieselben, wegen solcher Thätlichkeit, gehöriger Straffe schuldig erkläret.

Dadurch wurde endlich die Stadt Corbach zum Erkenntnis gebracht, daß sie die Grafen, durch Briefe und Botschaften, zum vierdenmahl flehentlich um einen gültlichen Vertrag anlangete: mit anerbottnen Restitution des abgenommenen Geldes und Diebes, welcher auch am Vorabend des St. Martins-Tags A. 1520. folgendermassen zu Stande kam; daß nemlich

Vors erste dem Grafen, Krafft tragender Hoheit und Landes-Obriegkeit, geblieben, und ohne fernere Einrede frey gelassen ist, / allerley Edicten und Patenten, so im Reich, Crayß, und Land-Tagen verabschiedet, oder dieselben bey ihrer Regierung und Canslen, durch einen öffentlichen Anschlag, männiglich zu verkündigen, gerichtlich oder ausserhalb des Gerichts, nöthig und gut befunden, in Corbach, wo es Ihnen gefallen, / und die Nothdurfft erfordern wird, durch ihre Diener, Officialen und Boten, nach besten Gutdüncken, anschlagen, oder dem Rath zu Corbach solches anzuschlagen einschicken möchten.

Zum andern, daß der peinlich Gefangene an dem Ort, da er durch die von Corbach abgenommen worden, Graf Wolrad, als Inhabern des Esenbergischen Theils, restituirt werden solle; und solle nunmehr und inskünftige den Grafen, als Land-Herren, ohne Einrede, bevor und frey bleiben, krafft habender Landes-Obriegkeit, Gelaidts, und Straffen, in dieser ihrer Graffschaft, die peinlich Gefangene, / durch oder bey der Stadt her, nach guten Besallen, von einem Dorff / Stadt und Amt zum andern zu führen, auch die von Corbach ohne Verhinderung, Einred, und Revers solche Urfachen zu lassen, schuldig seyn sollen; Doch solle die Durchführung nicht bald, und ohne erhebliche Ursachen geschehen, / und da sie je geschehen würde und müste / alsdann dabey solche Bescheidenheit, Vorsicht, und Moderation gebrauchet werden, daß solches sowohl gemeiner Stadt, als Privat-Bürgern, keinen Unglimpffe, Ungelegenheit, und Aergerniß gebähre, und solle, ohne das hierdurch der Stadt Corbach ihre Peinlichkeit nicht geschwächet, noch dero durch solche Actus præjudiciret werde, / sondern vorbehalten seyn.

Vors dritte, die Münz-Ordnung belangend, wurde verglichen, daß den Grafen, als Münz-Ständen, / solche sowohl mit des Reichs und Crayß Bewilligung, als deren Land-Stände zuziehen, oder auch in eigener Regierung und Rath, zu Dero und des Landes Besten aufzurichten, dieselbe allein haben anzuschlagen, und darinne zu verordnen, frey bleiben; Die von Corbach aber sich dessen, und ingemein des Münz-Wesens, als eines Regalis, nicht anmassen, sondern ihrer Land-Herren Wohlgefallen heimstellen, und darin sich, wie in andern, ihren Mit-Städten und Ständen conformiren und accommodiren sollten. Und weil es die Nothdurfft zu Zeiten erfordere, daß solchen Edicten bürgerliche, auch wohl Leib- und Lebens-Straffen, zu besserhaltung einverleibt würden, als solle solche Erkenntnis und Bestrafung denen Grafen, über dergleichen Reichs-Crayß- Provincial- und Particular-Edicta und Ebot bleiben und bevorstehen, damit doch der Stadt an ihrem peinlichen Gericht im andern nichts benommen, sondern nach Ausfag peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung zu straffen vorbehalten seyn und bleiben solle.

Und sollen dahero zum vierden, die vermög öffentlichen Crayß-Edicta in Corbach angehaltene Sorten, Krafft Lands-Obriegkeit, und habender Jurium Regalium & Fiscalium, als bald jetzt und inskünftig gelieffert werden; Des wollten die Grafen die von Corbach aller Anspruch, / so ihnen hierüber begegneten möchten, gänzlich benehmen, und darinn vertreten.

Weil vors fünfte, der Sicherheit und Gleit, auch Nachlaß der ordentlichen peinlichen Straffe, / in gemeinen geschriebenen Rechten, Ziel und Waas vorgefetz, auch darüber zwischen den Grafen und der Stadt im Jahr 1487. ein sonderbahrer Vertrag aufgerichtet ist, darinnen die damahlige regierende Grafen, sich und ihren Nachfolgern, wie solches von Alters auf sie vererbt und hergebracht ist, ohne Eintrag, / kräftiglich und mächtiglich, Sicherheit und Gleit binnen der Stadt Corbach, auf beschriebene Weis und Waas vorbehalten; Als ist solcher Punct also erkläret, daß die Grafen, als Land- und Ober-Herren, nach den Kayserlichen Rechten und Reichs-Gebräuchen, bey öffentlichen Freude, / durch Aufhebung der Verbrechen, und aus bewegenden Ursachen, sicher Gleit zu geben, und in der Stadt zu verkündigen, bevorstehen: denen von Corbach aber ihre Peinlichkeit und deren Verwaltung nach Caroli V. Ordnung bleiben solle. Und weilen etliche Actus von denen in Corbach

Corbach angezogen worden, darinn sie die Straffe etlichen Maleficanten erlassen, und sicher Geleit geben haben wollen, hierüber aber die Grafen, weil es wieder den Recces und gemeine Rechte, mit ihnen nicht einig seyn können, als wurde vor billig und gut angesehen, daß zwar die von Corbach, vermög mehr angezogener peinlicher Ordnung, ihre Gerichtbarkeit zu üben, und die Urtheil zu fällen, und zu vollrecken hätten; Doch da sich Fälle der That und Personen zutrügen, welchen aus erheblichen Ursachen Gleit zu geben, oder die Straffe nachzulassen und zu mildern wäre, daß denen von Corbach solches zugelassen und eingeräumt seyn, daß sie den Grafen solche Ursachen und Bewegnuß vorher berichten, und deren Beliebung und Confirmation hierob einholen sollten.

Weil auch vord sechste etliche von Corbach, sich einer alten Reichs-Freyheit berühmen, und daß sie nicht puri subditi, sondern mit gewisser Maaß, Bedingung, und Verträgen, sich den Grafen etwa vor Zeiten untergeben hätten; solches aber im Werk und That angegründet, und die ganze Gemeine solche Schuld auf die Advocaten und Sachwalter, ihrer unwissend, geworffen, und sich, für gehorsame Unterthanen und Landassen, insgemein und absonderlich erkennen, und zu unterthänigen Gehorsam und Submission, pflichtig und gewärtig erachtet; als habens die Grafen, bey solcher eingewandten Entschuldigung, bleiben lassen, und sich hinwiederum aller gnädigen Landherrlichen Affection, Schutz, Schirm, Versprech- und Handhabung erbotren.

Dem allen obgeacht, als darauf die Land-Grafen, Moriz und Wilhelm, zu Hessen-Cassel, mit ins Spiel kamen, und sich der Stadt Corbach annahmen, ist dieselbe gänzlich von diesem Vertrag wieder abgesprungen, und hat in einen publicirten Bericht sich beschwehret, daß Bürgermeister, Rath, und Gemeine der beyden neuen und alten Städte Corbach, etliche Jahre her von den Grafen, ihren alten Freyheiten, Privilegien, Gerechtigkeiten, und Gewohnheiten zuwieder, über vielfältige Rechts-Erbietung, und allbereit im Krieg Rechtschwebende Processen, zu deren mercklichen Vorfang und Präjudiz, in viel verschiedene Wege, mit Entziehung ihrer Mühlen, Abnehmung und Hemmung ihrer Früchte, und anderer Gesälle, Steuern, Zünften, Geldes, Pferde, Schaaf, Ziegen, Heues, Versperren der Commereien, und Verbitung aller Civil-Societat und Gemeinshaft mit andern Waldeckischen Unterthanen, Zerhauung der Wasser-Röhren, dadurch das Wasser in die Stadt geleitet wird, Wegführung ihres vor der Stadt aufgefangenen Bürgermeisters, samt Weib und Beferten, Bedraung ihrer Total-Eversion, und endlich mit gewaltiger feindlichen Ueberziehung, und Abndthigung eines so wohl ihnen, als dem Fürst. Hause Hessen hoch-præjudicirlichen Vertrags, wären beträngt, geängstiget, und enervirt worden.

Es ist aber endlich diesem Unwesen, durch Kayserliche Autorität, gesteuert worden, welche die Grafen von Waldeck, bey ihrer alten wohl hergebrachten Gerechtigkeith, auf ihre erbunterthänige Land-Stadt Corbach, mächtiglich gehandhabet und geschützt.

Es übel hat sich vormahls diese Stadt, gegen ihre angebohrne Land-Herren, bezeiget und aufgelehnet, von welcher wir einen Thaler auf diesen Bogen sehen; Dahero ich diese ihre wiederspänstige und hartnäckige Auführung, und die eigentliche Beschaffenheit, wie sie zu der Ehre gekommen, daß sie hat Geld schlagen können, nothwendig anühren müssen, damit niemand bey Erblickung dieses Thalers sich einbilden möge, weil der Kayserliche Nahme und Adler auf denselben siehet, sie habe solche durch Kayserliche Vergünstigung erhalten: sondern daß dieselbe einzig und allein, von der Verdingung ihrer Grafen und Erb-Land-Herren, um einen Schlag-Schaz hergekommen. Weil sie auch gleich das Jahr darauf A. 1567. wegen bösen Geldes das münzen einstellen müssen, so ist auch daraus die Narrität dieses Thalers abzunehmen. Vid Zacharias Victor in Cräflich-Waldeckischer Ehren-Rettung P. III. Corbachischer Bericht und Gegen-Bericht; Lünig im Reichs-Archiv. Tom. XI. P. I. p. 386. num. CCALVI. Von Kleitenberg in Waldeckischen Selden- und Regenten-Saals Vorbericht b.